

Reisebedingungen für Pauschalangebote der ZweiTalerLand Elztal & Simonswaldertal Tourismus GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Gast,

wir bitten Sie um **aufmerksame Lekture** der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Bestandteil des Reisevertrages, den Sie - nachstehend „Reisender“ genannt - mit **ZweiTalerLand Elztal & Simonswaldertal Tourismus GmbH & Co. KG**, nachstehend „ZTL“ abgekurzt, als Reiseveranstalter abschlieen. **Diese Reisebedingungen gelten ausschlielich fur Pauschalangebote von ZTL. Sie gelten nicht fur die Vermittlung fremder Leistungen (wie z. B. Gastefuhrungen und Eintrittskarten) und nicht fur Vertrage uber Beherbergungsleistungen, bzw. deren Vermittlung.**

1. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

1.1. Fur alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots der ZTL und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die erganzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Reisemittler und Buchungsstellen sind von der ZTL **nicht bevollmachtigt**, Vereinbarungen zu treffen, Auskunfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abandern, uber die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich zugesagten Leistungen der ZTL hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

c) Angaben in Hotelfuhren und ahnlichen Verzeichnissen, die nicht von der ZTL herausgegeben werden, sind fur die ZTL und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdruckliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Inhalt der Leistungspflicht der ZTL gemacht wurden.

d) Weicht der Inhalt der Buchungsbestatigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot der ZTL vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdruckliche Erklrung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklrt.

e) Der Kunde haftet fur die vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, fur die er die Buchung vornimmt, wie fur seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdruckliche und gesonderte Erklrung ubernommen hat.

1.2. Fur die Buchung, die **mundlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax** erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Kunde der ZTL den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 3 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestatigung (Annahmeerklrung) durch die ZTL zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, **dass auch mundliche und telefonische Bestatigungen fur den Reisenden rechtverbindlich sind**. Bei mundlichen oder telefonischen Buchungen ubermittelt die ZTL eine schriftliche Ausfertigung der Reisebestatigung an den Reisenden. Mundliche oder telefonische Buchungen des Reisenden fuhren bei entsprechender verbindlicher mundlicher oder telefonischer Bestatigung jedoch **auch dann zum verbindlichen Vertragsabschluss**, wenn die entsprechende schriftliche Ausfertigung der Reisebestatigung dem Kunden nicht zugeht.

c) Unterbreitet die ZTL auf Wunsch des Reisenden ein spezielles Angebot, so liegt darin, abweichend von den vorstehenden Regelungen, ein verbindliches Vertragsangebot der ZTL an den Reisenden. In diesem Fall kommt der Vertrag, ohne dass es einer entsprechenden Ruckbestatigung der ZTL (die jedoch im Regelfall erfolgt) bedarf, zu Stande, wenn der Kunde dieses Angebot innerhalb einer im Angebot gegebenenfalls genannten Frist ohne Einschrankungen, anderungen oder Erweiterungen durch ausdruckliche Erklrung, Anzahlung, Restzahlung oder Inanspruchnahme der Reiseleistungen annimmt.

1.3. Bei Buchungen im **elektronischen Geschaftsverkehr** gilt fur den Vertragsabschluss:

a) Mit Betatigung des Buttons (der Schaltflache) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Reisende der ZTL den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Reisende drei Werktage ab Absendung der elektronischen Erklrung gebunden.

b) Dem Reisenden wird der Eingang seiner Buchung unverzuglich auf elektronischem Weg bestatigt.

tigt.

c) Die Ubermittlung des Vertragsangebots durch Betatigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begrundet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Die ZTL ist vielmehr frei in ihrer Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

d) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestatigung der ZTL beim Kunden zu Stande.

e) Erfolgt die Buchungsbestatigung sofort nach Vornahme der Buchung des Reisenden durch Betatigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende Darstellung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Reisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Buchungsbestatigung beim Reisenden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung uber den Eingang seiner Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Reisenden die Moglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestatigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhangig, dass der Reisende diese Moglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck nutzt. Die ZTL wird dem Reisenden zusatzlich eine Ausfertigung der Buchungsbestatigung per E-Mail, E-Mail-Anhang, Post oder Fax ubermitteln.

1.4. Die ZTL weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. (2) Ziff. 4, 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Vertragen uber Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreisevertrage und Vertrage, auf die die §§ 651a ff. BGB analog angewendet werden), die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, uber Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Rucktritts- und Kundigungsrechte, insbesondere das Rucktrittsrecht gema § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag uber Reiseleistungen nach § 651a auerhalb von Geschaftsraumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mundlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers gefuhrt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Leistungen

Die von der ZTL geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschlielich aus dem Inhalt der Buchungsbestatigung in Verbindung mit der dieser zugrunde liegenden Ausschreibung des jeweiligen Pauschalangebots und nach Magabe samtlicher, in der Buchungsgrundlage enthaltenen Hinweise und Erluterungen.

3. Anzahlung/Restzahlung

3.1. Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestatigung oder Annahme eines Angebots von der ZTL) und nach Ubergabe eines Sicherungsscheines gema § 651k BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie betragt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart und in der Buchungsbestatigung vermerkt ist, 20 % des Reisepreises.

3.2. Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ubergeben ist und feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 8. dieser Bedingungen genannten Grunden abgesagt werden kann, 30 Tage vor Reisebeginn zahlungsfallig, falls im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist. Bei Buchungen kurzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfallig.

3.3. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 3.1 und 3.2 entfallt die Ubergabe eines Sicherungsscheines als Voraussetzung fur die Zahlungsfalligkeit,

a) wenn die Reise nicht langer als 24 Stunden dauert, keine Ubernachtung einschliet und der Reisepreis € 75,- nicht ubersteigt.

b) oder wenn die ZTL eine juristische Person des ublichen Rechts ist uber deren Vermogen ein Insolvenzverfahren unzulassig ist und die somit nach der gesetzlichen Bestimmung des § 651k Abs. (6) Ziffer 3 BGB nicht zur Durchfuhrung der gesetzlichen Kundengeldabsicherung und damit nicht zur Ubergabe eines so genannten Sicherungsscheines verpflichtet.

c) oder wenn das Pauschalangebot keine Beforderung zum Ort der Erbringung der Pauschale Reiseleistungen und/oder zuruck enthalt und abweichend von Ziffer 3.1 und 3.2 vereinbart und in der Buchungsbestatigung vermerkt ist, dass der gesamte Reisepreis ohne vorherige Anzahlung zum Aufenthaltstende zahlungsfallig ist.

3.4. Ist die ZTL zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und leistet der Reisende Anzahlung oder Restzahlung nicht oder nicht vollstandig zu den vereinbarten Falligkeiten, ohne dass ein vertragliches oder gesetzliches Zuruckbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist der ZTL berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zuruckzutreten und den Reisenden mit Rucktrittskosten gema Ziff. 4 dieser Bedingungen zu belasten.

4. Rucktritt durch den Reisenden, Umbuchung

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurucktreten. Der Rucktritt ist gegenuber ZTL unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklren. Dem Kunden wird empfohlen, den Rucktritt zur Vermeidung von Missverstandnissen in Textform zu erklren. Stichtag ist der Eingang der Rucktrittserklrung bei der ZTL.

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zuruck oder tritt er die Reise nicht an, so verliert die ZTL den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die ZTL, soweit der Rucktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall hoherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschadigung fur die bis zum Rucktritt getroffenen Reisevorkerhungen und ihre Aufwendungen in Abhangigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

4.3. Die ZTL hat diesen Entschadigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berucksichtigung der Nahe des Zeitpunktes des Rucktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhaltnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschadigung gewohnlich ersparte Aufwendungen und gewohnlich mogliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berucksichtigt. Die Entschadigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rucktrittserklrung des Kunden wie folgt berechnet:

a) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises

b) vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises

c) vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises

d) vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 60%

e) ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 90 % des Reisepreises

4.4. Der Abschluss einer **Reiserucktrittskostenversicherung** sowie einer **Versicherung zur Deckung der Ruckfuhrungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.**

4.5. Dem Reisenden bleibt es vorbehalten, der ZTL nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vorstehend festgelegten Pauschalen. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der geringeren

Kosten verpflichtet.

4.6. Die ZTL behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die ZTL nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht die ZTL einen solchen Anspruch geltend, so ist die ZTL verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

4.8. Werden auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann die ZTL, ohne dass ein Rechtsanspruch des Reisenden auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von € 26,- erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5. Obliegenheiten des Kunden / Reisenden, (Mängelanzeige, Kündigung, Ausschlussfrist)

5.1. Der Kunde / Reisende ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel unverzüglich der ZTL anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Leistungsträger, insbesondere dem Unterkunftsbetrieb ist **nicht** ausreichend.

5.2. Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde / Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der ZTL erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die ZTL, bzw. ihre Beauftragten eine Ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der ZTL oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

5.3. Der Reisende hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber der ZTL unter der nachfolgend angegebenen Anschrift geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. **Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die fristwahrende Geltendmachung durch den Reisenden unverschuldet unterbleibt.** Eine fristwahrende Anmeldung kann **nicht** bei den Leistungsträgern, insbesondere nicht gegenüber dem Unterkunftsbetrieb erfolgen. **Eine Geltendmachung in Textform wird dringend empfohlen.**

5.4. Der Kunde hat die ZTL zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutscheine etc.) innerhalb der ihm von der ZTL mitgeteilten Frist nicht oder nicht vollständig erhält.

6. Beschränkung der Haftung

6.1. Die vertragliche Haftung der ZTL für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder **b)** soweit die ZTL für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

6.2. Die ZTL haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, **a)** die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen

sind und nicht Bestandteil des Pauschalangebots der ZTL sind und für den Reisenden erkennbar und in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind, oder **b)** während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kur- und Wellnessleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.).

Die Haftung der ZTL aus dem Vermittlungsverhältnis bei Vermittlungen nach a) und b) bleibt hiervon unberührt.

7. Rücktritt der ZTL wegen Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl

7.1. Die ZTL kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch die ZTL muss in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein

b) Die ZTL hat die Mindestteilnehmerzahl und die spätesten Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen

c) Die ZTL ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt der ZTL später als 30 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

7.2. Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die ZTL in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch die ZTL dieser gegenüber geltend zu machen.

7.3. Im Falle des Rücktritts erhält der Reisende Zahlungen auf den Reisepreis unverzüglich vollständig zurück.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von der ZTL zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Die ZTL wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Reisenden zurück bezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die ZTL zurückerstattet worden sind.

9. Verjährung

9.1. Ansprüche des Kunden / Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der ZTL oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der ZTL beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der ZTL oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der ZTL beruhen.

9.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

9.3. Die Verjährung nach Ziffer 9.1 und 9.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

9.4. Schweben zwischen dem Kunden / Reisenden und der ZTL Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde / Reisende oder die ZTL die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung

ein.

10. Alternative Streitbeilegung, Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung; Zeitliche Geltung dieser Reisebedingungen

10.1. Die ZTL weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die ZTL nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für die ZTL verpflichtend würde, informiert die ZTL die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die ZTL weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

10.2. Für Kunden / Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und der ZTL die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können die ZTL ausschließlich an ihrem Sitz verklagen.

10.3. Für Klagen der ZTL gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der ZTL vereinbart.

10.4. Diese Reisebedingungen gelten bei Vertragsschluss vor dem 01.07.2018. Für alle Reiseverträge, die nach dem 30.06.2018 geschlossen werden, legt die ZTL neue Reisebedingungen nach dem neuen EU-Pauschalreisegesetz zugrunde, sofern diese wirksam einbezogen werden, die dem Kunden rechtzeitig vor Buchung übermittelt werden; die Regelungen zur Anzahlung, Restzahlung und Stornokosten gem. Ziffern 3.1, 3.2. und 4.1.- 4.6. gelten über den 30.06.18 hinaus entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verweise auf das BGB auf die der ab 1.7.2018 geltenden Fassung anzupassen sind. Die Neufassung des BGB war bei Drucklegung noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2004 – 2017

Reiseveranstalter ist:

- **ZweiTälerLand Elztal und Simonswäldertal Tourismus GmbH & Co. KG**
- **Amtsgericht Freiburg im Breisgau HRA 280 427, HRB 280 479**
- **Geschäftsführung: Ulrike Schneider**
- **Im Bahnhof Bleibach**
- **79261 Gutach im Breisgau**
- **Telefon: +49 (0) 7685/19433**
- **Telefax: + 49 (0) 7685/90889-89**
- **E-Mail-Adresse: info@zweitaelerland.de**